

Förderverein der Grundschule Suthwiesenstraße e.V.

Anlage 1 zur Einladung zur Mitgliederversammlung 2022 am 13.10.2022 TOP 6: Antrag auf Änderung der Satzung

Änderung des §2 Zweck

Motivation:

Die im §2 Absatz (2) getroffene Regelung ist insofern ungeeignet, da der Begriff "Gerätschaften" keine eindeutige Definition bzw. Zuordnung ermöglicht. Beispiel hierfür ist die Gestaltung des Zauns zum Ganztagsbereich der 1. Klassen.

----Aktuelle Satzung -----

§2 Zweck

(2) Der Verein verwirklicht diesen Zweck vor allem durch finanzielle Hilfeleistungen oder Beschaffung von Unterrichtsmaterialien, Spielgeräten und anderen der Bildung dienenden Gerätschaften.

-----Änderungsvorschlag -----

§2 Zweck

(2) Der Verein verwirklicht diesen Zweck vor allem durch finanzielle Hilfeleistungen oder Beschaffung von Unterrichtsmaterialien und Spielgeräten oder anderen unmittelbar oder mittelbar der Bildung dienenden Investitionen.

eMail: info@fv-suthi.de

Änderung des §3 Mitgliedschaft

Motivation

Die aktuelle Satzung enthält keine Regelung für eine weitergehende Mitgliedschaft nach Ende der Schulzeit der Kinder. Dies ist insbesondere deshalb ungünstig, da es eine Reihe von Eltern gibt, die zwar keine aktive Mitgliedschaft mehr wünschen, aber den Kontakt zur Schule weiterhin pflegen wollen. Darüber hinaus ist auch die Regelung des Absatz (1) nicht ausreichend. Laut aktueller Satzung könnten auch Firmen Mitglied werden. Dies ist aus Compliance-Gründen aber nicht gewünscht, um den möglichen Verdacht eines Sponsorings von vornherein auszuschließen. Desweiteren ist auch eine Verpflichtung zur Zustimmung zum SEPA-Einzugsverfahren notwendig, um den Verwaltungsaufwand gering zu halten. Die Trennung von aktiver und passiver Mitgliedschaft ermöglicht auch eine bessere Kommunikation. So würden zukünftig Mailings bezüglich der persönlichen Unterstützung bei Veranstaltungen nur an aktive Mitglieder gehen. Passive Mitglieder bilden dann zudem eine Art Ehemaligenkreis.

----Aktuelle Satzung -----

§4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft steht jedem offen.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Beitrittserklärung, die schriftlich abzugeben ist.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Schuljahresende (Eingang der Kündigung bis zum 31.07. des Jahres).
 - b) durch Ausschluss, der durch den Vorstand ausgesprochen und begründet werden muss.
 - c) durchTod.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung kommenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt, d.h. der Austritt aus dem Verein entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung des rückständigen Beitrages.

(4) Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

----Änderungsvorschlag -----

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche geschäftsfähige Person werden.
- (2) Der Verein kann verschiedene Mitglieder haben:
 - a) Aktive Vereinsmitglieder (gemäß § 4a)
 - b) Passive Vereinsmitglieder (gemäß § 4b)
 - c) Ehrenmitglieder (gemäß § 4c)
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Beitrittserklärung, die schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben ist.

- (4) Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einer jährlichen Beitragszahlung und zur Erfüllung dieser finanziellen Verpflichtung im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahren. Hierzu wird jedes Mitglied dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Näheres regelt eine Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Sie wird den Mitgliedern in geeigneter Form bekanntgegeben.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Schuljahresende (Eingang der Kündigung bis zum 31.07. des Jahres).
- b) durch Ausschluss, der durch den Vorstand ausgesprochen und begründet werden muss.
- c) durch Tod.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Ansprüche des Vereins gegen das Mitglied, insbesondere Ansprüche auf Zahlung rückständiger Beiträge, bleiben nach dessen Ausscheiden bestehen, d.h. der Austritt aus dem Verein entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung des rückständigen Beitrages.

§ 4a – Aktive Mitgliedschaft

Aktive Vereinsmitglieder sind vorrangig Eltern von schulpflichtigen Kindern der Grundschule Suthwiesenstraße, die sich zum Vereinszweck bekennen und den Verein durch einen Mitgliedsbeitrag und persönliches Engagement unterstützen.

§ 4b – Passive Mitgliedschaft

- (1) Personen ohne schulpflichtige Kinder der Grundschule Suthwiesenstraße, die sich zum Vereinszweck bekennen, den Verein womöglich auch durch eigenes Engagement fördern sowie in jedem Fall einen Mitgliedsbeitrag zur Unterstützung leisten möchten, können eine passive Mitgliedschaft beantragen. Passive Vereinsmitglieder werden ebenso wie aktive Vereinsmitglieder zu allen Veranstaltungen eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.
- (2) Passive Vereinsmitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen. Sie erhalten deswegen in regelmäßigen Abständen Informationen über die Entwicklung der Vereinsaktivitäten und zu anstehenden Veranstaltungen. Voraussetzung hierfür ist die Bekanntgabe einer eMail-Adresse.
- (3) Aktive Vereinsmitglieder, deren schulpflichtige Kinder die Grundschule Suthwiesenschule verlassen haben, können auf Antrag gegenüber dem Vorstand im darauf folgenden Schuljahr in eine passive Mitgliedschaft wechseln.

§ 4 c – Ehrenmitgliedschaft

- (1) Sowohl aktive als auch passive Vereinsmitglieder, die sich in besonderem Maße für den Verein eingesetzt haben, können durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Regelungen zu den Stimmrechten von aktiven und passiven Mitgliedern bleiben von der Erlangung der Ehrenmitgliedschaft unberührt.
- (3) Eine Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung wieder aberkannt werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Änderung des §8 Mitgliederversammlung

Motivation

Die im §8 Absatz 4 genannte 45-Stunden Regelung ist unnötig kompliziert. Sie ist vermutlich wegen der damaligen Unterschlagung durch den Vorsitzenden getroffen worden. Sie sollte in eine 2-Tages-Frist geändert und als Extrapunkt aufgeführt werden..

----Aktuelle Satzung -----

§8 Mitgliederversammlung

(4) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen unter Abgabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abhängig von der Bedeutung des Anlasses auch mit einer Mindestfrist von 45 Stunden einberufen werden.

-----Änderungsvorschlag -----

§8 Mitgliederversammlung

- (4) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen unter Abgabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einzuberufen.
- (5) In begründeten Fällen mit besonderer Bedeutung für den Verein (z.B. drohende Gefahr für das Vereinsvermögen) kann der Vorstand auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mindestfrist von 2 Tagen einberufen. Eine entsprechende Begründung ist mit der Einladung bekannt zu geben.

Hannover, den 28.09.2022